



Aktenzeichen: Pet 1-20-06-2018-018294

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.01.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, § 9 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung dahingehend zu ändern, dass für alle Besoldungsgruppen während einer Elternzeit die Beiträge zur privaten Krankenversicherung in voller Höhe erstattet werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Beamten und Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 während der Zeit eines Elterngeldbezuges gemäß § 9 Absatz 2 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamten des Bundes und die Elternzeit für Beamten und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung - MuschEltZV) die Beiträge für die private Krankenversicherung während einer Elternzeit in voller Höhe erstattet würden. Unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 MuschEltZV werde lediglich eine Unterstützung in Höhe von bis zu 31 Euro monatlich gezahlt. Alle Beamten müssten jedoch unabhängig von der Besoldungsgruppe für ihre Familien sorgen und hätten während der Elternzeit deutlich weniger Besoldung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 117 Mitzeichnungen und 27 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass Beamtinnen und Beamte auch während der Elternzeit weiterhin beihilfeberechtigt sind, aber für ihre zu entrichtenden Beiträge zur Krankenversicherung für den Anteil der Kosten, die nicht durch die Beihilfe gedeckt sind, grundsätzlich selbst aufkommen müssen. Zudem werden ihnen nach § 9 Absatz 1 MuschEltZV für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 31 Euro erstattet, wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung vor der Elternzeit nicht überschritten haben. Beamtinnen und Beamten mit Anwärterbezügen sowie bis Besoldungsgruppe A 8 können darüber hinaus die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung für den Bezugszeitraum von Elterngeld nach § 9 Absatz 2 MuSchEltZV auf Antrag in voller Höhe erstattet werden. Dazu gehören auch die auf die Kinder entfallenden Anteile der Versicherung, wenn die Kinder bei der Beamtin oder dem Beamten im Familienzuschlag berücksichtigt sind. Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass die Gewährung von Beihilfen ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn hat. Das System der Beihilfen ist hingegen nicht Bestandteil der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation. Von Verfassungs wegen muss die amtsangemessene Alimentation lediglich die Kosten einer Krankenversicherung decken, die zur Abwendung krankheitsbedingter, durch Leistungen auf Grund der Fürsorgepflicht nicht ausgeglichener Belastungen erforderlich ist (BVerfGE 83, 89, 99).

Die Fürsorgepflicht fordert in finanzieller Hinsicht, dass der Dienstherr den amtsangemessenen Lebensunterhalt der Beamten oder Richter und ihrer Familien auch in besonderen Belastungssituationen, wie z. B. Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, sicherstellt. Er muss dafür Sorge tragen, dass Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter in diesen Lebenslagen nicht mit erheblichen finanziellen Aufwendungen belastet bleiben, die sie nicht mehr in zumutbarer Weise aus ihrer Alimentation bestreiten können (OVG Münster, Beschluss vom 9. Januar 2017 – 1 A 712/16). Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn aus Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) steht im



Vordergrund der Regelung zur Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge des § 9 MuSchEltZV.

Der Ausschuss hebt jedoch hervor, dass die Fürsorgepflicht nicht dazu führt, dass alle finanziellen Nachteile einer selbst gewählten Elternzeit ausgeglichen werden müssten, insbesondere da die Beihilfe lediglich als eine die Eigenvorsorge ergänzende Leistung konzipiert ist. Es erscheint daher angemessen, hinsichtlich der Erstattung der Beiträge zur privaten Krankenversicherung an die besoldungsrechtliche Leistungsfähigkeit anzuknüpfen und Beamteninnen und Beamten höherer Besoldungsgruppen zuzumuten, aus ihrer Besoldung vor Beginn einer Elternzeit Rücklagen zur Eigenvorsorge zu bilden (OVG Münster, Beschluss vom 9. Januar 2017 – 1 A 712/16; VG Düsseldorf, Urteil vom 27. Januar 2016 – 13 K 5553/14).

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition angeregte Änderung des § 9 MuSchEltZV nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.